

## UNSERE AUFGABEN

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommunalen Ordnungsdiensts sind regelmäßig rund um den Brombachsee unterwegs und tragen dadurch zur öffentlichen Ordnung und Sauberkeit bei.

### HINSCHAUEN

Das speziell geschulte Ordnungsdienst-Personal hat dabei ein Auge auf die Einhaltung verschiedenster gesetzlicher Bestimmungen ...

### HANDELN

... und spricht an oder schreitet ein, wenn notwendig. Ein Fehlverhalten kann dann mitunter teuer werden – die festgestellten Verstöße werden aufgenommen und im Anschluss entsprechende Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

### HELFEN

Darüber hinaus steht das Team des Kommunalen Ordnungsdiensts gern unterstützend zur Seite. Egal, ob bei Fragen zum Weg, Hilfe in einer Notlage oder sonstigen Anliegen – denn die Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern hat einen hohen Stellenwert.

### HERAUSGEBER

Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz,  
Emailfabrikstraße 13, 92224 Amberg

[WWW.ZV-KVS.DE](http://www.zv-kvs.de)

## UNSERE BEFUGNISSE

- > Personen, die eine Ordnungswidrigkeit begangen haben, anhalten, deren Identität feststellen und befragen
- > Belehrung und Anhörung der Betroffenen im Ordnungswidrigkeitenverfahren
- > Erhebung von Personalien von Zeugen und deren Anhörung
- > Ermittlung und Beweiserhebung hinsichtlich Ordnungswidrigkeitenverfahren
- > auf frischer Tat angetroffene Straftäterinnen und Straftäter vorläufig festnehmen und der Polizei übergeben (Jedermannsrecht)

## IMMER FÜR SIE DA: SO ERREICHEN SIE UNS

- > per Telefon: 09621 / 7 69 16-0
- > per E-Mail: [info@zv-kvs.de](mailto:info@zv-kvs.de)
- > Internet: [www.zv-kvs.de/kontakt](http://www.zv-kvs.de/kontakt)
- > **Persönlich:** Sprechen Sie das Team des Kommunalen Ordnungsdiensts gerne direkt an, wenn Sie Fragen, Anregungen oder Beschwerden im Hinblick auf die Ordnung und Sauberkeit rund um den Brombachsee haben!



**HINSCHAUEN, HANDELN, HELFEN  
IHR KOMMUNALER  
ORDNUNGSDIENST**

# ZUSTÄNDIGKEITEN DES KOMMUNALEN ORDNUNGSDIENSTS

## **Verstöße gegen die Satzung für die Benutzung öffentlicher Strandanlagen und Freiflächen:** (dazu zählen auch Straßen, Wege und Plätze)

- > Beschädigung von Strandanlagen und Freiflächen sowie deren Verunreinigung
- > Grillen außerhalb der ausgewiesenen Plätze und Bereiche
- > Errichtung und Betrieb offener Feuerstellen
- > Nutzung und Betrieb von Wasserpfeifen/Shishas
- > Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und -wägen sowie Nächtigen im Freien außerhalb der ausgewiesenen Flächen
- > Abhalten von oder die Teilnahme an Schulklassen-/Schulfestern
- > Mitführen von Hunden und sonstigen Tieren in ausgewiesenen Bereichen der Strandanlagen und Freiflächen
- > Missachtung der Leinenpflicht von Hunden und sonstigen Tieren auf Betriebswegen, Strandanlagen und Freiflächen
- > Verunreinigung der Strandanlagen und Freiflächen durch Tierexkremamente
- > Betreten der Strandanlagen/Freiflächen trotz eines ausgesprochenen Platzverweises
- > Sport und Spiel außerhalb vorgesehener Flächen mit möglicher Gefährdung oder Belästigung anderer
- > Befahren und Beparken der Strandanlagen und Freiflächen außerhalb zugelassener Wege, ausgewiesener Parkflächen und Bootsstege mit Fahrzeugen aller Art
- > Reinigung von Fahrzeugen aller Art
- > Jagen oder Fangen von Tieren sowie Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen
- > Verkauf von Waren; Durchführen von Werbung; Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken; Veranstalten von Vergnügungen und Abhalten von Versammlungen ohne Sondererlaubnis

## **Verstöße gegen die Satzung über die Benutzung der Parkplätze:**

- > Übernachtung auf Parkplätzen
- > Beschädigung und Verunreinigung der Parkplatzanlagen und ihrer Bestandteile
- > Nutzung der Parkplatzanlagen zu Zwecken, die nicht dem Parken dienen ohne Sondererlaubnis des Zweckverbands Brombachsee
- > Grillen, offenes Feuer und Errichtung bzw. Betrieb von Wasserpfeifen/Shishas im Bereich der Parkplatzanlagen
- > nicht platzsparendes Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern; Parken gegen die vorgegebene Richtung bzw. außerhalb markierter Bereiche; Beparken von Wegen und Landliegeplätzen; Querbeparken von Parkflächen sowie Einparken bzw. Behinderung von Fahrzeugen
- > Auf- und Abstellen sowie Errichten von Tischen und Bänken, (Vor-)Zelten, Sonnensegeln oder sonstiger Vorbauten auf den Parkplatzanlagen
- > Parken auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die im öffentlichen Straßenverkehr nicht zugelassen sind
- > Parken auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen, ätzenden Chemikalien oder umweltschädlichen Stoffen
- > Parken auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die aufgrund ihrer Größe die markierten Abstellflächen überragen und so den Verkehr behindern können

## **Verstöße gegen die Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze:**

- > Verstoß gegen die Parkscheimpflicht

